Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 9522.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Lechenich. Vom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Gemeinde Lechenich im Kreise Euskirchen wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts zu Euskirchen, die Bürgermeistereien Lechenich, Gymnich, Liblar, Erp und Friesheim.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1892.

(Nr. 9523.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeinde Bröthen im Kreise Herzogthum Lauenburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Mölln, dem Amtsgerichte zu Lauenburg;
2. die Gemeindebezirke Laufdorf, Oberwetz und Schwalbach im Kreise Wetzlar, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Braunfels, dem Amtsgerichte zu Wetzlar, und die Gemeinde Allendorf im Kreise Wetzlar, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Braunfels, dem Amtsgerichte zu Ehringshausen;
3. der bisher zu dem Bezirke des Amtsgerichts zu Orb gehörige Theil des Gutsbezirks Oberförsterei Bieber, sowie der dem Gutsbezirke Oberförsterei Flörsbach durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1881 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel S. 248) zugewiesene Theil des früheren Gutsbezirks Oberförsterei Lohrhaupten im Kreise Gelnhausen, dem Amtsgerichte zu Bieber; die bisher zu dem Bezirke der Amtsgerichte zu Wächtersbach und Bieber gehörigen Theile der Gutsbezirke Oberförstereien Burgjoß und Cassel, sowie der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1881 dem Gutsbezirk Oberförsterei Burgjoß zugewiesene Theil des früheren Gutsbezirks Oberförsterei Lohrhaupten im Kreise Gelnhausen, dem Amtsgerichte zu Orb; der Gutsbezirk Oberförsterei Salmünster im Kreise Gelnhausen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wächtersbach, und die Gemeinde Alsberg im Kreise Gelnhausen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Orb, dem Amtsgerichte zu Salmünster;
4. die Gemeinden Arnoldsdorf, Groß-Buczek und Deutsch-Lopatken, sowie die Gutsbezirke Buck, Haus-Lopatken, Braunsrode und Zaskocz mit Zalesie im Kreise Briesen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Graudenz, dem Amtsgerichte zu Briesen;
5. der Gemeinde- und Gutsbezirk Marienfelde, sowie die Gutsbezirke Düsterbruch und Schildberg im Kreise Schlochau, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schlochau, dem Amtsgerichte zu Preußisch-Friedland.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9524.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Euskirchen, Cöln, Gemünd, Rheinbach, Cleve, Xanten, Rheinberg, Mörs, Ahrweiler, Sinzig, Boppard, Zell, Düsseldorf, Uerdingen, Neuß, Remscheid, Wermelskirchen, Lennep, Ottweiler, Sulzbach, Tholey, Saarlouis, Sankt Wendel, Baumholder, Neuerburg, Bitburg, Trier, Rhaunen, Hermeskeil und Saarburg. Vom 13. April 1892.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Laurensberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Weiler in der Ebene, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Euskirchen und Cöln belegenen Bergwerke Concordia, Concordia I, Concordia III, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Euskirchen und Gemünd belegene Bergwerk Gottessegen, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Euskirchen und Rheinbach belegene Bergwerk Vereinigte Elise und Fanny, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Euskirchen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Hau,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Xanten gehörige Gemeinde Hamb,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Gemeinde Oestrum,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler belegenen Bergwerke Thusnelde, Wilhelm II, Beul, Wilhelmsglück-Erweiterung, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler, Rheinbach und Sinzig belegenen Bergwerke Anfang und Friedrich I, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Ahrweiler bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Hirschwiesen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Forst, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Gutglück, Minashoffnung, Rheinland, Maria-Auguste, Maria-Auguste-Therese,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf gehörige Gemeinde Calcum-Zeppenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uerdingen gehörige Gemeinde Linn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Norf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Remscheid gehörige Stadtgemeinde Remscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wermelskirchen gehörige Katastergemeinde Dorfhonnschaft, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Lennep belegenen Bergwerke Primus und Jägerhaus, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Remscheid belegene Bergwerk Elsa, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Wermelskirchen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Münchwies, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ottweiler, Sulzbach und Tholey belegene Bergwerk Wahlscheid, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Ottweiler bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen Gemeinden Schwalbach und Nieder-Limberg, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Pauls Hoffnung,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Dörrenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Hammerstein,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Geichlingen und Nasingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Usch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Igel und Wintersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Gösenroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Bescheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörigen Gemeinden Ockfen, Krutweiler und Bibelhausen

am 15. Mai 1892 beginnen soll.

Berlin, den 13. April 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 22. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Siegthal-Wiesengenossenschaft zu Mudersbach im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 13, Beilage, ausgegeben den 31. März 1892;

2) das am 28. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kokoschütz im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 94, ausgegeben den 1. April 1892;

3) das am 28. Februar 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Preiswitz im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 15 S. 110, ausgegeben den 8. April 1892;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Februar 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Majoratsherrn Grafen von Sauerma zu Ruppersdorf bezüglich der zum Bau einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anschlußbahn von der Eisenbahn Strehlen-Grottkau nach seiner Chamotte- und Thonwaaren-Fabrik in Ruppersdorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 16 S. 153, ausgegeben den 15. April 1892;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1892, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes des noch nicht begebenen Theils der von dem Kreise Heiligenbeil auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. November 1886 auszugebenden Anleihescheine je nach Wahl des Kreisausschusses auf $3\frac{1}{2}$ oder 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 158, ausgegeben den 14. April 1892;

6) das am 9. März 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Smarzowitz im Kreise Pleß O.S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 15 S. 113, ausgegeben den 8. April 1892;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Freilegung des Platzes L der Abtheilung I des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins und des Cuvryufers, sowie zur Verbreiterung der Schlesischen Straße und der Cuvrystraße zwischen der Schlesischen Straße und der Wrangelstraße erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 151, ausgegeben den 15. April 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.